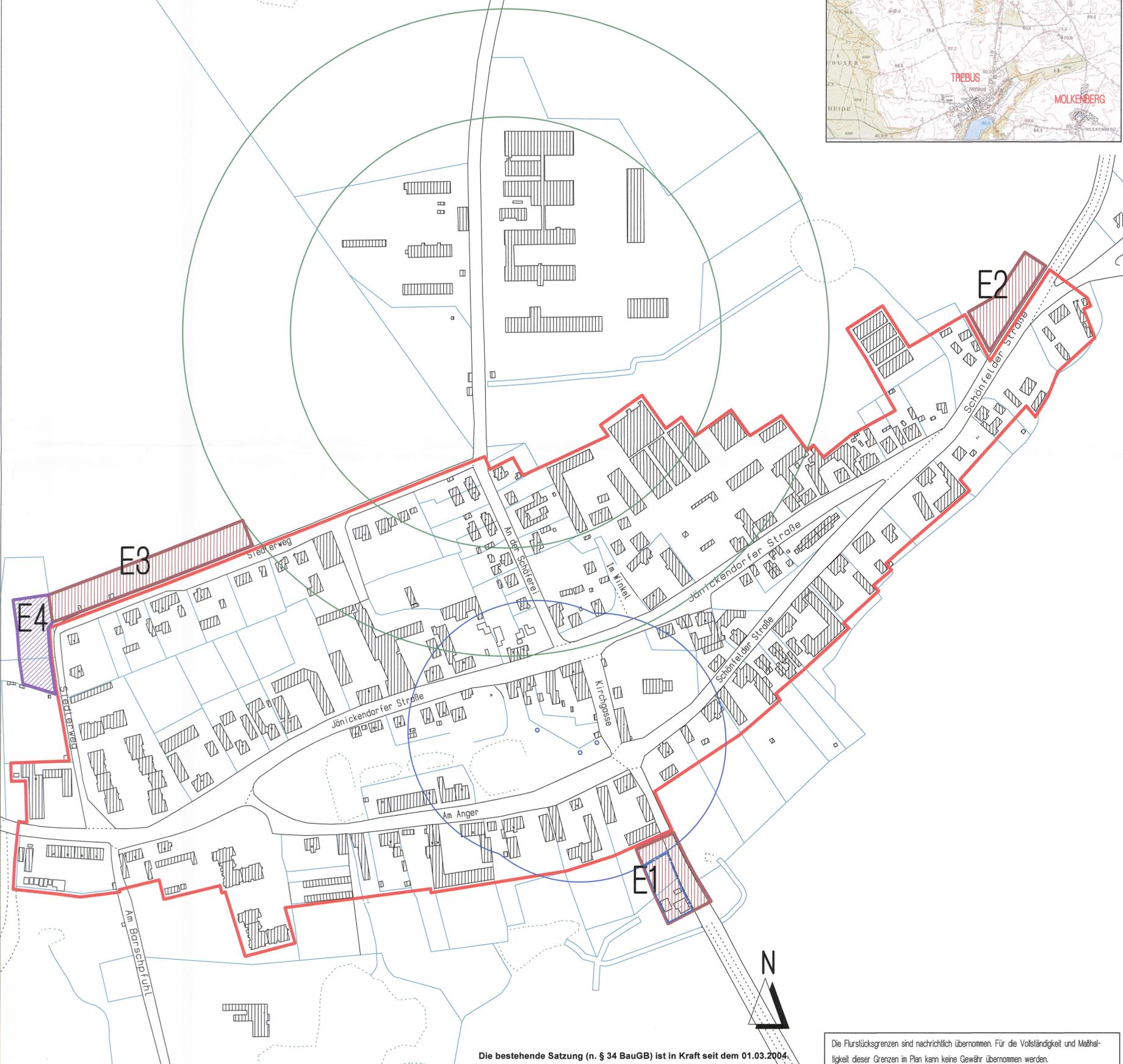
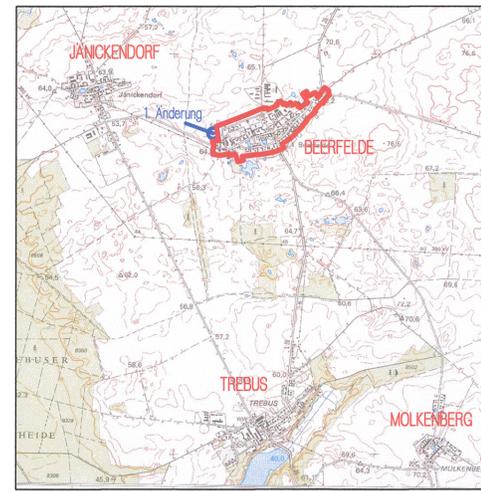


Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Steinhöfel OT Beerfelde

Übersichtsplan M 1:36000



Die bestehende Satzung (n. § 34 BauGB) ist in Kraft seit dem 01.03.2004.

Die Flurstücksgrenzen sind nachrichtlich übernommen. Für die Vollständigkeit und Maßhaltigkeit dieser Grenzen im Plan kann keine Gewähr übernommen werden.

Textliche Festsetzung rechtskräftige Satzung

- Innerhalb der Ergänzungsfläche 1 ist 1 hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Entlang der westlichen Grenze der Ergänzungsfläche 1 ist eine mindestens 3 m breite Hecke aus einheimischen standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.
Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Alle Einfriedungen innerhalb der Ergänzungsflächen müssen für Kleinsäuger passierbar sein (im Abstand von max. 5,00 m sind Öffnungen von mindestens 0,1 m Höhe über Oberkante Gelände in einer Mindestbreite von 0,2 m in der Einfriedung vorzusehen).
Par. 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Par. 81 BbgBO Abs. 1 u. 9
- Als Ausgleichsmaßnahme zur Ergänzungsfläche 1 zugeordnet ist innerhalb der Waldfläche Gemarkung Schönfelde, Flur 1, Flurstück 140 ein Waldunterbau mit Laubbäumen standortgerechter, einheimischer Arten auf einer Fläche von 300 m² vorzunehmen.
Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. Par. 9 Abs. 1a BauGB
- Die Straßenbäume (Acer platanoides) innerhalb der Ergänzungsfläche 2 sowie der Laubbaum an der südwestlichen Grenze der Ergänzungsfläche 2 werden zur Erhaltung festgesetzt.
Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Je Baugrundstück innerhalb der Ergänzungsflächen 2 und 3 ist 1 hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Entlang der nordwestlichen und nordöstlichen Grenze der Ergänzungsfläche 2 ist eine mindestens 3 m breite durchgehende Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.
Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Als Ausgleichsmaßnahme zur Ergänzungsfläche 2 zugeordnet ist innerhalb der Waldfläche Gemarkung Schönfelde, Flur 1, Flurstück 140 ein Waldunterbau mit Laubbäumen standortgerechter einheimischer Arten auf einer Fläche von 1500 m² vorzunehmen.
Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. Par. 9 Abs. 1a BauGB
- Die Straßenbäume (Acer platanoides) innerhalb der Ergänzungsfläche 3 werden zur Erhaltung festgesetzt.
Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Entlang der nördlichen und östlichen Grenze der Ergänzungsfläche 3 ist eine mindestens 2 m breite durchgehende Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen anzulegen.
Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Als Ausgleichsmaßnahme zur Ergänzungsfläche 3 zugeordnet ist innerhalb der Waldfläche Gemarkung Schönfelde, Flur 1, Flurstück 140 ein Waldunterbau mit Laubbäumen standortgerechter einheimischer Arten auf einer Fläche von 3150 m² vorzunehmen.
Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. Par. 9 Abs. 1a BauGB

durch die 1. Änderung in die Satzung aufgenommen

Gemeinde: Steinhöfel OT Beerfelde
Gemarkung: Beerfelde
Flur: 2
Flurstück: 112 tlw., 113 tlw., 134 tlw.,

textliche Festsetzungen 1. Änderung

- Die im Bereich der Fläche E4 liegenden straßenbegleitenden Bäume (einschließlich der Bäume in der Linie der Straßenverlängerung im Grenzbereich der Flurstücke 112/134) werden zum Erhalt festgesetzt und sind bei Abgang mit Bäumen der Bestandart zu ersetzen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b
- Im Bereich der Fläche E4 sind in den Einfriedungen im Abstand von max. 5,00 m Öffnungen von mindestens 0,1 m Höhe über Oberkante Gelände in einer Mindestbreite von 0,2 m in der Einfriedung vorzusehen.
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 u. 9 BbgBO

Legende

- Grenze klargestellter Innenbereich (rechtskräftige Satzung)
- Grenze Ergänzungsflächen (rechtskräftige Satzung) (§ 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB)
- Grenze Ergänzungsflächen (1. Änderung) (§ 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB)
- Nummerierung Ergänzungsfläche
- Baugrenze
- Bodendenkmal (nachrichtliche Übernahme)
- Trinkwasserschutzzone II (nachrichtliche Übernahme)
- 200m- / 300m-Abstandslinie (Immissionsschutz Stalene)
- Gebäude im Bestand
- Flurstücksgrenzen
- Straßen/Landschaftselemente im Bestand

Verfahrensvermerke

Beschlüsse:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.09.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 01.10.2015.
- Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 04.07.2016 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Erläuterungen wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.07.2016 gebilligt.



Renate Wels
Bürgermeisterin Renate Wels

Steinhöfel, den 04.07.2016

Ausfertigung

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Form der 1. Änderung wird hiermit ausfertigt.



Renate Wels
Bürgermeisterin Renate Wels

Steinhöfel, den 04.07.2016

Inkraftsetzung

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.07.2016 in Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 04.07.2016 in Kraft getreten.



Renate Wels
Bürgermeisterin Renate Wels

Steinhöfel, den 04.07.2016

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl./13, Nr. 03, ber. (GVBl./13 Nr. 21))

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/39)

Gemeinde Steinhöfel OT Beerfelde Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3)

1. Änderung

Datum der Planerstellung
Mai 2016

Maßstab
1:2000

mit der Bearbeitung beauftragt:

BESTPLAN
Planung und Ingenieurbüro GmbH
August-Bebel-Straße 58
15517 Fürstenwalde
Tel: 03381/57789
Fax: 03381/710493

Satzung